

13. Verstoßt eine Deutsche gegen die guten Sitten durch die Annahme von Geldern, die ihr im Oktober 1914 ihr Verlobter, ein englischer Staatsangehöriger, aus seinem in Deutschland befindlichen Geschäftsvermögen zur Bestreitung ihres Unterhalts und zur Beschaffung der Aussteuer einhändig, wenn der ihr bekannte Hauptzweck der Zuwendung war, die Gelder dem erwarteten Zugriff der deutschen Regierung zu entziehen?

BGB. §§ 817, 819.

III. Zivilsenat. Ur. v. 9. Februar 1917 i. S. W. (Bekl.) w. B.
Zwangsverw. (Rl.). Rep. III. 365/16.

- I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Dezember 1914 in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 26. November 1914 wurde der Kaufmann S. zum Zwangsverwalter der britischen Unternehmung bestellt, die in Hamburg unter der Firma Peter F. W. von dem englischen Staatsangehörigen F. W. betrieben wurde. Letzterer, der seit dem 6. November 1914 in dem Gefangenenlager in Ruhleben untergebracht ist, händigte etwa am 20. Oktober 1914 der Beklagten, seiner Verlobten, aus seinem Geschäftsvermögen 10500 M und ein Sparfassenbuch über 843 M ein. Der Zwangsverwalter beansprucht die Rückgabe dieser Werte. Seinen Anträgen ist in allen drei Rechtszügen entsprochen worden.

Gründe:

... „Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob B. der Beklagten die 11343 M geschenkt hat, wie letztere behauptet, oder ob er sie, wie das Landgericht auf Grund der Aussage des B. im Strafverfahren annahm, der Beklagten nur eingehändigt hat, damit sie daraus während seiner Abwesenheit Mittel für ihren Unterhalt, für den er bisher gesorgt hatte, und zur Beschaffung der Aussteuer entnehme. Es erklärt in beiden Fällen die Beklagte auf Grund der §§ 817, 819 BGB. für verpflichtet zur Herausgabe der Gelder. Es stellt fest, daß B. der Beklagten die Gelder zu dem auch dieser bekannten Zwecke zugewendet habe, sie einem erwarteten Zugriff der deutschen Regierung zu entziehen, wenn er daneben auch die Absicht verfolgt haben möge, für die Beklagte zu sorgen, und folgert daraus, daß die Beklagte, die keinen Anspruch auf das Geld gehabt habe, als Deutsche durch die Annahme des Geldes gegen die guten Sitten verstoßen habe. Denn es widerspreche in hohem Maße dem herrschenden Volksbewußtsein, daß in einer solchen Zeit, in der das Vaterland in schwerer Bedrängnis die größten Opfer an Blut und Gut von den Mitbürgern fordere, ein Deutscher sich unter Voranstellung seiner persönlichen Interessen von einem feindlichen Staatsangehörigen Mittel geben lasse, die damit einer gegen die Feinde

gerichteten Maßnahme der deutschen Regierung entzogen werden sollten, und daß er so zur Schädigung der Interessen des Vaterlandes beitrage. Die Anwendbarkeit des § 817 Satz 2 verneint der Berufungsrichter; dem B. könne als Engländer daraus, daß er die gegen sein Vaterland gerichteten Maßnahmen der deutschen Regierung zu durchkreuzen bestrebt gewesen sei, der Vorwurf sittenwidrigen Handelns nicht gemacht werden. Deshalb könne er und folglich könne auch der klagende Zwangsverwalter seines Geschäfts die aus dem Geschäftsvermögen entnommenen Gelder zurückfordern.

Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum. Insbesondere ist es nicht zutreffend, wenn die Revision meint, es stehe mit der Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten in Widerspruch, daß die Beklagte, die bisher von ihrem Verlobten B. unterhalten wurde, da sie andere Mittel nicht gehabt habe, aus dem Gelde ihren Unterhalt bestreiten und ihre Aussteuer beschaffen sollte, daß sie also dieses Geld zu einem erlaubten und einwandfreien Zwecke und zum Verbrauch in Deutschland erhalten habe. Der Berufungsrichter hat ohne Rechtsverstoß angenommen, daß, wie der Beklagten bekannt gewesen sei, nicht die Sorge für sie, sondern die Durchkreuzung der zu erwartenden Maßnahmen der deutschen Regierung den Hauptzweck der Übergabe der Gelder gebildet habe. Diese tatsächliche Feststellung in Verbindung mit dem weiteren Umstande, daß die Beklagte gegen B. keinen Anspruch, auch keinen Unterhaltsanspruch hatte, trägt die Entscheidung, daß die Beklagte als Deutsche trotz jenes Nebenzwecks mit der Annahme der Gelder, selbst soweit diese zu ihrem Unterhalte dienen sollten, gegen die guten Sitten verstoßen hat. Soweit sie aber zur Beschaffung der Aussteuer für die beabsichtigte Ehe der beiden bestimmt waren, kommt, ebenso wie hinsichtlich des etwa verbleibenden Überschusses, der weitere Umstand hinzu, daß das Geld insoweit dem B. selbst zugute kommen sollte.

Unbegründet ist auch die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Anwendung des § 139 BGB. erwägen müssen, da es eine Zuwendung an die Beklagte, die nicht in der Hergabe eines bedeutenden Teiles des Geschäftsvermögens bestehe, nicht für unerlaubt zu halten scheine. Der § 817 fordert überhaupt nicht die Nichtigkeit des Leistungsgeschäfts (vgl. z. B. RGZ. Bd. 63 S. 185, Bd. 75 S. 75); es kann daher dahingestellt bleiben, ob das

zwischen B. und der Beklagten abgeschlossene Rechtsgeschäft, wie der Berufungsrichter angenommen hat, auf Grund des § 138 BGB. nichtig ist oder nicht. Da die Beklagte nach dem oben Gesagten durch die Annahme des ganzen Geldes gegen die guten Sitten verstoßen hat, ist sie nach §§ 817, 819 zur Herausgabe alles Erhaltenen verpflichtet.“ ...